

# **BGer 1B\_648/2021 vom 15. Dezember 2021**

Bundesgericht, 2021-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_648\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_648_2021)

FR: TF 1B\_648/2021 du 15 décembre 2021

IT: TF 1B\_648/2021 del 15 dicembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 3. November 2021 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn in einem Beschwerdeverfahren wegen Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung A.\_\_\_\_\_ die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verweigert und ihm bis zum 24. November 2021 Frist angesetzt zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'000.-, unter der Androhung, bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

Mit Eingabe vom 2. Dezember 2021 erhebt A.\_\_\_\_\_ Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, es sei eine Rechtsverzögerung festzustellen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen, weshalb die Eingabe als solche entgegenzunehmen ist. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1, 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Thema des angefochtenen Entscheids ist einzig die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Bezahlung eines Kostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren. Damit setzt sich dieser indessen nicht auseinander, sondern bringt unter Verweis auf das Urteil 1B\_366/2021 vom 18. Oktober 2021 vor, das Amt für Justizvollzug habe seine Anliegen "einmal mehr" absichtlich verzögert. Da sich das Verwaltungsgericht im angefochtenen Entscheid (noch) nicht mit inhaltlichen Fragen beschäftigt hat, geht die Beschwerde am Streitgegenstand vorbei. Darauf ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.